

**Gemeinde Arnschwang**



Landkreis Cham

## **9. Änderung Flächennutzungsplan**

### **Sondergebiet**

**„Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“**

### **Umweltbericht**

Planungsstand: 23.12.2024

(Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

#### **Auftraggeber:**

Solar-Biotop-Entwicklungs GmbH

Nößwartling 18A

93473 Arnschwang

#### **Planung:**



Steinlohe 62, 93464 Tiefenbach

Telefon 09673 69 39 014

kontakt@pb-siebold.de

**Planungsbüro Siebold**  
einfach denken

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	2
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung.....	2
2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	2
2.1 Schutzgut Boden.....	2
2.2 Schutzgut Klima/Luft.....	2
2.3 Schutzgut Wasser.....	3
2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	3
2.5 Schutzgut Mensch(Erholung, Emissionen).....	3
2.6 Schutzgut Landschaft.....	3
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	3
2.8 Wechselwirkungen.....	3
3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	3
4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	4
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.....	4
4.2 Maßnahmen zum Ausgleich.....	4
5 Alternative Planungsmöglichkeiten Standortwahl.....	4
5.1 Ausschlussflächen gemäß Anlage Standorteignung Nr 1 der Hinweise des StMB zur Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.....	4
5.2 Eingeschränkt geeignete Standorte gemäß Anlage Standorteignung Nr. 2 der Hinweise des StMB zur Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen.....	4
5.3. Geeignete Standorte.....	5
5.4 Wichtung der Kriterien.....	5
6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten.....	5
7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	5
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	5
9 Quellen.....	7

# UMWELTBERICHT

## 1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung und hierfür die Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich. Dieser beschreibt und bewertet voraussichtliche, erhebliche Auswirkungen auf unterschiedliche Umweltbelange in Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhaben.

Auf Grundlage des § 2 Abs. 4, Satz 5 BauGB (Abschichtungsprinzip) kann die Umweltprüfung mit vorliegender Änderung des Flächennutzungsplans auf die Untersuchung zusätzlicher oder anderer erheblicher Umwelteinwirkungen beschränkt werden, die nicht bereits Bestandteil der Umweltprüfung auf Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplanes sind.

### 1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Arnschwang hat die Umwandlung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet - Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“ nach § 11 BauNVO zum Inhalt.

### 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung

Als relevante Ziele der Landes- und Regionalplanung sind Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Wettbewerbsfähigkeit zu nennen.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll den Anforderungen des Klimaschutzes insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden.

Die Erzeugung regenerativer und damit günstiger Energie ist für die Region ein entscheidender Wettbewerbsvorteil.

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen und der Immissionsschutz-Gesetzgebung, ist im konkreten Fall die Verordnung des Landratsamtes Cham über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ zu berücksichtigen.

## 2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

### 2.1 Schutzgut Boden

Gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Landwirtschaftliche Nutzfläche erhöht sich der Versiegelungsgrad durch den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage nur unwesentlich. Die Anlage von Stellplätzen für Batteriespeicher und Trafostationen sind punktuelle Versiegelungen, die für das Gesamtgebiet keinen merklichen Nachteil bringen. Die deutlich reduzierte Bearbeitung der Fläche, sowie kein Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist eine wesentliche Verbesserung.

### 2.2 Schutzgut Klima/Luft

Kleinklimatisch gesehen fungiert die Fläche derzeit als Kaltluftentstehungsgebiet mit positiven Effekten. Die Effekte der Beschattung und Überdachung des Bodens durch die aufgeständerten

Solarflächen sorgen für eine örtliche Abflachung der Temperaturschwankungen. Im Hinblick auf einen klimawandelbedingten Verstärkung von Wetterextremen ist dieser Effekt vorteilhaft. Durch den relativ geringen Überbauungsanteil kann ein unmittelbarer Austausch mit unveränderten Verhältnissen auf kleinstem Raum stattfinden.

## **2.3 Schutzgut Wasser**

Im Gebiet befindet sich ein wasserführender Graben (Gewässer III. Ordnung). Der Graben bleibt unverändert. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist nicht gegeben. Die Gefahr eines Eintrags von wassergefährdenden Stoffen wird durch den Nutzungswechsel reduziert.

## **2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Der Geltungsbereich ist derzeit durch großflächige, intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Landwirtschaftliche Nutzfläche, führt das geplante Sondergebiet zu einer Veränderung des Lebensraums von Pflanzen und Tieren. Durch die angestrebte Entwicklung einer Biotopfläche unter und neben der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist mit einer positiven Veränderung zum aktuellen Zustand zu rechnen.

## **2.5 Schutzgut Mensch(Erholung, Emissionen)**

Die Fläche hat momentan keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Lärmemissionen sind nicht zu erwarten. Die Blendwirkung der Modulflächen wird in einem Blendgutachten ermittelt und etwaig erforderliche Gegenmaßnahmen detailliert in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt.

## **2.6 Schutzgut Landschaft**

Die Landschaftsbildbewertung Kötztlinger Hügelland und Haidstein/Regensenke liegt im mittleren Bereich. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Oberer Bayerischer Wald“. Für das Vorhaben ist eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich.

## **2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Kultur- und Sachgüter sind im Bearbeitungsgebiet nicht vorhanden.

## **2.8 Wechselwirkungen**

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

## **3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans würde die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Nach § 2 EEG 2023 liegt aber die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien kommt es dabei auf jede Einzelanlage an.

## **4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

SCHUTZGÜTER TIERE UND PFLANZEN, KLIMA, LUFT, LANDSCHAFT, MENSCH:

Die Entwicklung als Solarfeldbiotop stellt einen Beitrag zur Biotopvernetzung dar. Durch die Erzeugung regenerativer Energie wirkt die Anlage dem Klimawandel und der Luftverschmutzung entgegen. Die Beeinträchtigungen durch Blendwirkung und eine veränderte Optik in einem landschaftlichen Teilbereich sind sehr gering im Vergleich zum Nutzen der Anlage.

### **4.2 Maßnahmen zum Ausgleich**

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird unter Einhaltung der Maßgaben der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stand 10.12.2021) erstellt. Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen kann demnach auf Ausgleichsflächen verzichtet werden, da die Vornutzung als „intensiv genutztes Grünland“ (BNT G11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen ist, und davon ausgegangen werden kann, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts entsteht.

Für den Ausgleich des beeinträchtigten Landschaftsbilds werden naturnahe Strukturelemente eingebracht.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich erfolgt durch CEF-Maßnahmen auf Grundlage einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

## **5 Alternative Planungsmöglichkeiten Standortwahl**

### **5.1 Ausschlussflächen gemäß Anlage Standorteignung Nr 1 der Hinweise des StMB zur Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

Die Anlage befindet sich außerhalb von grundsätzlich nicht geeigneten Ausschlussflächen, wie z.B. Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, naturschutzrechtlich geschützte Flächen und landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität.

### **5.2 Eingeschränkt geeignete Standorte gemäß Anlage Standorteignung Nr. 2 der Hinweise des StMB zur Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

Das Planungsgebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“. Der Landkreis Cham liegt außerdem vollständig und lückenlos im Bereich des Naturparks "Oberer Bayerischer Wald" Die Verordnung "Naturpark Oberer Bayerischer Wald" wurde am 13.10.2004 in die eigenständige Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet überführt.

Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Der Schutzzweck des § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ ist dem unterzuordnen.

Weitere Restriktionsflächen sind nicht betroffen.

### **5.3. Geeignete Standorte**

Ausschlaggebend für die Errichtung von Erneuerbare-Energie-Anlagen ist die Möglichkeit zur Errichtung und des wirtschaftlichen Betriebs. Durch die leichte Südhanglage ist der Ertrag bezogen auf die projizierte Grundfläche höher als bei flachem Gelände. Das heißt, das zur Verfügung stehende Areal reduziert den Eingriff in die Landschaft im Vergleich zu anders geneigtem Gelände.

Es besteht eine kurze Anbindung an das bestehende Stromnetz, das Grundstück ist verfügbar und ein Großteil des Planungsgebiets wird durch vorhandene Gehölzstrukturen im näheren Umfeld in der Fernwirkung minimiert.

Die Verkehrserschließung ist durch ein vorhandenes Straßennetz gewährleistet, es wird keine zusätzliche Infrastruktur über die Anlage hinaus notwendig.

Durch die Planung als Solarfeld-Biotop unter Berücksichtigung des Maßnahmenkatalogs, nach dem Zertifizierungssystem EULE (Evaluierungssystem für eine umweltfreundliche und landschaftsverträgliche Energiewende), kommt es zu einer ökologischen Aufwertung des Gebietes.

### **5.4 Wichtung der Kriterien**

Die Gemeinde Arnschwang vertritt die Ansicht, dass dem Belang der Ausweisung von Flächen für die regenerative Energiegewinnung unter Beachtung des besonderen Gewichtes von Natur- und Artenschutz sowie Landschaftspflege und Biotopvernetzung eine hohe Priorität eingeräumt werden kann und setzt dies mit vorliegender Bauleitplanung um.

## **6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten**

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde entsprechend der Hinweise „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ durchgeführt.

Der Ausgleich des beeinträchtigten Landschaftsbilds sowie der artenschutzrechtliche Ausgleich erfolgt auf Grundlage fachlicher Gutachten.

## **7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Das Projekt wird nach den Maßgaben des Evaluierungssystems für eine umweltfreundliche und landschaftsverträgliche Energiewende (EULE) durchgeführt. Ziel ist es Naturschutz und Energieerzeugung zu verbinden.

## **8 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der Bereich ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Bei der Änderung der Nutzungsart in ein Sondergebiet - Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie wird der Nutzen im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, sowie Klima, deutlich günstiger.

Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft wird der Nutzen etwas geringer.

Die Auswirkungen der mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung und die Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Aufgrund der fehlenden Klimaresilienz weiter Teile des Waldbestands im Landschaftsschutzgebiet Oberer Bayerischer Wald ist in den nächsten Jahren mit weit größeren optischen Veränderung zu rechnen.

## **9 Quellen**

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)

Regionalplan Region Regensburg (RP 1 1 ),

Flächennutzungs- mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Arnschwang

Hinweise „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Stand 10.12.2021